

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 27. Juni 2014**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2015

Geschäftszeichen:

III 57-1.51.1-11/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-51.1-45**

**Geltungsdauer**

vom: **24. August 2015**

bis: **27. Juni 2019**

**Antragsteller:**

**MAICO Elektroapparate Fabrik GmbH**

Steinbeisstraße 20

78056 Villingen-Schwenningen

**Zulassungsgegenstand:**

**Einzelentlüftungsgeräte vom Typ ER-APB 60 und ER-APB 100 zur Verwendung in  
Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-51.1-45 vom 27. Juni 2014.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte ER-APB 60 und ER-APB 100 für Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3<sup>1</sup>.

Die Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte ER-APB 60 und ER-APB 100 bestehen im Wesentlichen aus einem Gehäuseoberteil mit Filter und einem Gehäuseunterteil mit Ausblasstutzen nach hinten und integrierter Absperrvorrichtung, dem Spiralgehäuse mit integriertem Motor und Trommelläufer sowie der Abdeckung.

Der Ausblasstutzen besteht aus verzinktem Stahlblech und nimmt die Verschlussklappe aus CrNi-Stahl mit Verschlussklappen-Dichtung, die Klappenaufgabe sowie den Lothalter mit Arretierfeder und die Schenkelfeder auf.

Die Nennluftvolumenströme der vorgenannten Einzelentlüftungsgeräte als freiblasende Volumenströme haben jeweils folgende Werte:

ER-APB 60: 61,00 m<sup>3</sup>/h  
ER-APB 100: 100,00 m<sup>3</sup>/h.

Die Abführung von 5 m<sup>3</sup> Luft nach jedem Ausschalten des Ventilators kann bei allen Gerätevarianten durch ein Nachlaufrelais bewirkt werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich der Einzelentlüftungsgeräte

##### 1.2.1 Lüftungstechnischer Anwendungsbereich

Die Einzelentlüftungsgeräte ER-APB dürfen in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-31<sup>1</sup> Abschnitte 3.1, 5.1 und 5.2 verwendet werden.

Alle Einzelentlüftungsgeräte ER-APB sind ausschließlich für die Montage außerhalb von Lüftungschächten; für den Einbau an Wandungen sowie an Unterdecken geeignet.

Die Montage der Einzelentlüftungsgeräte ER-APB 60 und ER-APB 100 muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen 4 bis 5 ausgeführt werden.

Die zulässigen Einbauvarianten der genannten Einzelentlüftungsgeräte sind in den Tabellen 1 bis 2 dargestellt.

Tabelle 1:

Gerätebezeichnung	Einbau	Ausblas	Ausblasvarianten	
			Ausblasleitung mit <b>einem 90° Bogen</b> DN/Längen d. Ausblasleitung	
			DN80/1m	DN80/2m
<b>ER-APB 60</b>	auf Wandungen	oben links	x	x
		oben rechts	x	x
<b>ER-APB 100</b>	auf Wandungen	oben links	x	x
		oben rechts	x	x

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster – Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

Für alle zulässige Einbauvarianten (x) gilt:

- Druck-Volumenstrom Kennlinie ER-APB 60 siehe Anlage 6  
 $V_f = 61,0 \text{ m}^3/\text{h}$ , 204 Pa statische Druckdifferenz
- Druck-Volumenstrom Kennlinie ER-APB 100 siehe Anlage 8  
 $V_f = 100,0 \text{ m}^3/\text{h}$ , 67 Pa statische Druckdifferenz

Tabelle 2:

Gerätebezeichnung	Einbau	Ausblasvarianten	
		Ausblasleitung mit <b>zwei 90° Bögen</b> DN/Längen d. Ausblasleitung	
		DN80/1m	DN80/2m
<b>ER-APB 60</b>	an Unterdecke	x	x
<b>ER-APB 100</b>	an Unterdecke	x	x

Für alle zulässige Einbauvarianten (x) gilt:

- Druck-Volumenstrom Kennlinie für ER-APB 60 siehe Anlage 7  
 $V_f = 61,0 \text{ m}^3/\text{h}$ , 204 Pa statische Druckdifferenz
- Druck-Volumenstrom Kennlinie für ER-APB 100 siehe Anlage 9  
 $V_f = 100,0 \text{ m}^3/\text{h}$ , 67 Pa statische Druckdifferenz

### 1.2.2 Brandschutztechnischer Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.2 ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2.1 verwendet werden, wenn diese Anlagen folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf zum senkrechten Einbau auf Wandungen (Aufputzmontage) von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder zum waagrechten und senkrechten Einbau außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen verwendet werden.

Weiterhin dürfen die Zulassungsgegenstände zum waagrechten und senkrechten Einbau außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger, klassifizierter Schächte oder vertikaler feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen auf Unterdecken, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, verwendet werden.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Weiterhin dürfen die Zulassungsgegenstände in Entlüftungsanlagen mit Strömungsgeschwindigkeiten bis zu 6 m/s (bezogen auf den Querschnitt der Anschlussleitung) in plan-

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-51.1-45**

Seite 4 von 4 | 24. August 2015

mäßiger Strömungsrichtung und einem Unter-/Überdruck von max. 300 Pa verwendet werden.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- auf Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90

wenn er an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes angeschlossen ist. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1000 cm<sup>2</sup> betragen.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 auf Wänden oder auf Unterdecken, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden,

wenn die Absperrvorrichtung des Zulassungsgegenstandes an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung angeschlossen sind und zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1000 cm<sup>2</sup> betragen. Die Anschlussleitung zwischen luftführender Hauptleitung und der Absperrvorrichtung darf bei der Montage außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 2 m sein und darf im Weiteren keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken.

Der Zulassungsgegenstand darf auch auf Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 montiert werden. Dann haben die Absperrvorrichtungen die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Anschluss von Dunstabzugshauben
- den Anschluss von Wrasenabzugshauben
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung der Lüftungsgeräte durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder chemische Kontaminierung behindert wird
- den Einbau auf feuerwiderstandsfähige Unterdecken

sowie andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt